

## Jugendhilfeausschuss

### Grundlagen:

#### §§ 3, 4 Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

##### Auszüge:

- Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 37 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen.
- Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
- Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates.
- Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

#### §§ 5 ff. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau

##### Auszüge:

- Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu hören und hat sich frühzeitig mit allen, die Lebensbedingungen von jungen Menschen und deren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsaufgaben des Landkreises zu befassen.
- Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - der Landrat als Vorsitzender,
  - 8 Mitglieder des Kreistages oder an deren Stelle in der Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen und Bürger des Landkreises,
  - 6 Bürgerinnen und Bürger auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- Als beratende Mitglieder gehören die im § 5 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes genannten Personen dem Jugendhilfeausschuss an:
  1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
  2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familienrichterin oder -richter tätig ist,
  3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Agentur für Arbeit,
  4. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
  5. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
  6. eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
  7. je ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen,
  8. die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,
  9. im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet ein Mitglied der sorbischen Bevölkerung,
  10. bis zu zwei Mitglieder aus dem Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne von § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind.
- Entsprechend § 5 Abs. 4 LJHG i. V. m. § 7 Pkt. 1. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau werden weitere beratende Mitglieder bestimmt:
  - der für die Verwaltung des Jugendamtes zuständige Dezernent,
  - ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und
  - ein Vertreter des Kreisjugendringes des Landkreises.